

## Die gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 622 BGB)

### Grundkündigungsfrist

Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder Angestellten kann mit einer Frist von **vier Wochen** (also von 28 Kalendertagen) **zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats** gekündigt werden. Diese **Grundkündigungsfrist** gilt für die Kündigung durch den Arbeitgeber und durch den Arbeitnehmer.

Während einer vereinbarten **Probezeit** kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von **zwei Wochen** gekündigt werden. Dauert eine Probezeit länger als sechs Monate, gilt nicht mehr die Kündigungsfrist von zwei Wochen, sondern die Grundkündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats.

### Verlängerte Kündigungsfristen

Wenn ein **Arbeitgeber** einem Arbeitnehmer kündigen möchte, der auf eine längere Betriebszugehörigkeit zurückblicken kann, muss er längere Kündigungsfristen als die Grundkündigungsfrist einhalten:

- nach 2jähriger Betriebszugehörigkeit 1 Monat zum Monatsende
- nach 5jähriger Betriebszugehörigkeit 2 Monate zum Monatsende
- nach 8jähriger Betriebszugehörigkeit 3 Monate zum Monatsende
- nach 10jähriger Betriebszugehörigkeit 4 Monate zum Monatsende
- nach 12jähriger Betriebszugehörigkeit 5 Monate zum Monatsende
- nach 15jähriger Betriebszugehörigkeit 6 Monate zum Monatsende
- nach 20jähriger Betriebszugehörigkeit 7 Monate zum Monatsende

Berücksichtigt wird dabei die Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers **nach Vollendung seines 25. Lebensjahres**. Es zählt auch eine Beschäftigung in einem anderen Betrieb des Unternehmens.

### Wichtiger Hinweis:

Will der **Arbeitnehmer** kündigen, muss er auch nach längerer Betriebszugehörigkeit nur die Grundkündigungsfrist einhalten, es sei denn, in einem auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifvertrag oder einer einzelvertraglichen Vereinbarung ist etwas anderes festgelegt.